



die dritte Seite

Maria wird Hundert

Fremdenpension bis in die 50er Jahre - Bewegte Vergangenheit

Schlesische Regierung der Pfalz vom 15. 8. 26 Nr. 4855 betr.
Oberpolizeiliche Vorschriften zur Überwachung des Fremdenverkehrs.

Die Regierung hat nach Anhörung des Reichsrat am 15. 8. 26 Nr. 4855 betr. die Überwachung des Fremdenverkehrs im Reichsgebiet folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Behörden sind verpflichtet, Fremdenpensionen, Gasthöfe und sonstige für den Fremdenverkehr dienliche Einrichtungen zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 2. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 3. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 4. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 5. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 6. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 7. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 8. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 9. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 10. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 11. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 12. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 13. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 14. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 15. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

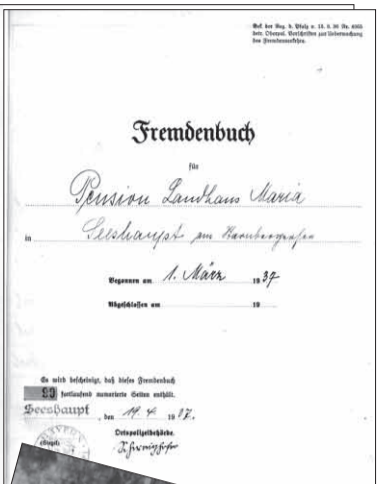
§ 16. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 17. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 18. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

§ 19. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.

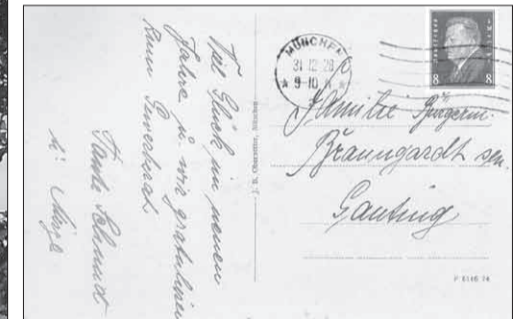
§ 20. Die Fremdenpensionen sind durch die Behörden zu überwachungsbedürftigen Orten zu erklären. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen. Die Überwachungsbedürftigkeit ist durch die Behörden festzustellen.



Maria Kindt (Tante Mirzl) die Pensionwirtin vom Landhaus Maria



Das Haus heute, wie es die Seeshaupter kennen



gelaufene Postkarte mit einem Bild der Pension

Nr.	Name	Ort	Datum	Abreise
1	Karl Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
2	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
3	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
4	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
5	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
6	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
7	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
8	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
9	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905
10	Herrn Schmid	St. Gallen	1. 8. 1905	15. 8. 1905

Auszug aus dem Gästebuch der Pension,

Landhaus Maria		Sammelverzeichnis sämtlicher Gästezimmer.	
Nr.	Name	Datum	Abreise
1	Karl Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
2	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
3	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
4	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
5	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
6	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
7	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
8	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
9	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905
10	Herrn Schmid	1. 8. 1905	15. 8. 1905



Erbaut von der Familie Höss als Sommerfrische im Jahre 1905 (mit für heutige Verhältnisse riesigen zusätzlichen Grundstücken), wird das Gebäude 1908 von Josef und Maria Schmid erworben. Von da an heißt das Gebäude „Landhaus Maria“ und ist eine Fremdenpension. Die damalige Adresse war Staltacher Straße. Bis in die 50er Jahre (das Fremdenbuch endet 1960) wird die Pension von der Tochter Maria Kindt weitergeführt. Maria Kindt, von der heutigen Besitzerin Frau Birgit Brass immer noch liebevoll „Tante Mirzl“ genannt, gab die Pension dann aus Altersgründen ab. Hinfert wurden die Zimmer erst einmal als Ferienzimmer für die Sommerfrischler vermietet. Von Kunstmalern bis Bibelforschern wohnte so mancher ohne eigene Wohnung dennoch am Starnberger See. Die in der Nazizeit beschlagnahmte Pension wurde damals für durchreisende Offiziere und Ingenieure genutzt. Die heutige Eigentümern stammt aus Gauting und verbringt heute noch im Sommer mehrere Monate zusammen mit ihrem Mann in ihrer eigenen Wohnung im Haus an der Heimgartenstraße. Die anderen Wohnungen sind vermietet, so mancher heutige Seeshaupter hat seine Wohnkarriere in diesem Gebäude begonnen - lebenswert durch die ruhige Lage und das wunderschöne große Grundstück mit alten Obstbäumen zwischen Herzogstand- und Heimgartenstraße.

INFORMATION DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SEESHAUPT

Ab dem 1. Januar 2006 werden die Standesämter der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt und der Stadt Penzberg zusammengelegt.

Alle Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt erledigt ab diesem Zeitpunkt das Standesamt der Stadt Penzberg. Dies sind im folgenden:

- Beurkundung von Geburten
- Beurkundung von Sterbefällen
- Antrag zur Eheschließung
- Ausstellung von Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden)
- Abschrift aus dem Familienbuch
- Kirchnaustritt

Die Trauungen werden grundsätzlich in Penzberg vorgenommen, wobei die ersten Bürgermeister der Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt weiterhin die Möglichkeit anbieten, Eheschließungen in ihren Gemeinden vorzunehmen.

Adressat bzw. Ansprechpartner beim Standesamt der Stadt Penzberg sind die Standesbeamten

Frau Martina Wiczorek	(Tel. 08856/813-510)
Frau Katharina Hagn	(Tel. 08856/813-523)
Herr Peter Holzmann	(Tel. 08856/813-500)

Anfragen und Auskünfte können auch per Fax (08856/813-509) oder e-mail (standesamt@penzberg.de) gestellt werden.

Die Hausanschrift der Stadt Penzberg lautet: Stadt Penzberg
Karlstraße 25
82377 Penzberg

Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt
Albert Strauß, Gemeinschaftsvorsitzender



Die Photos von oben links beginnend: Die polizeilichen Vorschriften für Fremdenbehandlung (Regierung der Pfalz), das Fremdenbuch, Herrmann Kindt mit seinem Motorrad, eine Preistafel mit Übernachtungspreisen, Herr und Frau Schmid, und nochmal Frau Schmid an der immer noch existierenden Tür auf der Südseite dazwischen ein damals erwerbbares Seeshaupt-Souvenir und die jetzige Besitzerin Birgit Brass, geborene Braungardt, mit dem Originalschild der Fremden-Pension